

320/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pable und Genossen vom 15. März 1996, Nr. 302/J, betreffend Abbuchung der Bezüge bei Bundesbediensteten der Postsparkasse, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Der Zahlungsverkehr des Bundes wird grundsätzlich über die Österreichische Postsparkasse (ÖPSK) in einem normierten Datenträgeraustausch-Verfahren abgewickelt. Darunter fallen auch sämtliche Bezugsauszahlungen der Bundesverwaltung. Wegen der zu bewältigenden Datenmenge, die zu Liquidierungsterminen alle betroffenen Bediensteten umfaßt, wird dieser Datenträger wesentlich vor dem Fälligkeits- bzw. Auszahlungstermin der ÖPSK zur Verfügung gestellt. Die ÖPSK ihrerseits verteilt den Inhalt des Datenträgers auf die verschiedenen kontoführenden Banken, wo die Bezugsempfänger ihre Gehaltskonten besitzen.

Bezugsempfänger, die ein Gehaltskonto bei der ÖPSK besitzen, verfügen über ihre Bezugszahlungen valutamäßig bis zu sieben Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin. Wenn der Bezug vor dem Fälligkeitstermin verwendet wird, fallen für den Kontoinhaber keine Negativzinsen an. Als Bezugsempfänger sind in diesem Zusammenhang nicht nur Beamte und Vertragsbedienstete zu verstehen, sondern es sind von dieser Regelung auch Regierungsmitglieder, Abgeordnete, Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, bezugsähnliche Dienstnehmer und andere mitbetroffen. Die Belastung des Bundes erfolgt fünf Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin. Die sich dadurch ergebende Differenz zwischen Abbuchungstag beim Bund und Gutschriftstag auf allen Gehaltskonten im Ausmaß von zwei Tagen trägt die ÖPSK.

Bezugsempfänger, die ihr Gehaltskonto bei einer anderen Bank haben, können bis zu zwei Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin valutamäßig über ihren Bezug verfügen, wenn ihre Bank ihnen die bereits verfügbaren Kassenmittel weitergibt. Die Belastung des Bundes erfolgt in diesen Fällen einen Tag vor der Fälligkeit, während die ÖPSK ihrerseits bei der Weiterleitung der Beträge einen Tag für die Bezugsauszahlung bei den Banken aus eigenen Mitteln trägt.

Die Grundlage für diese Regelungen sind Übereinkommen, die das Bundesministerium für Finanzen mit den fünf Dachverbänden der Kreditunternehmungen und der ÖPSK zur Sicherung der bargeldlosen Bezugsauszahlung geschlossen hat.

Der Auszahlungsbetrag für Gehaltskontoinhaber bei der ÖPSK aus der monatlichen Liquidierung der Bezüge beträgt zwischen 3 bis 4,5 Mrd. S, je nachdem, ob ein Sonderzahlungsmonat betroffen ist oder nicht.

Die Zurverfügungstellung der Auszahlungsbeträge an die ÖPSK bzw. kontoführenden Banken zum gesetzlichen Fälligkeitstermin würde die Rechtzeitigkeit der Bezugszahlungen als Bringschuld zum gleichen Termin nicht garantieren. Die Belastung des Bundes müßte zumindest einen Tag vorher, bzw. je nach Kalenderkonstellation bis zu drei Tage vorher erfolgen. Gegenüber der bisherigen Fünftageregelung würde dies auf ein Jahr bezogen etwa 40 Tage ausmachen, an denen die Mindestreservenhaltung der für den Zahlungsverkehr des Bundes erforderlichen Kassenmittel um die vorgenannten 3 bis 4,5 Mrd. S verringert werden könnte.

Eine Änderung der bisherigen Vorgangsweise wäre nur durch Kündigung der vorgenannten Übereinkommen durch das Bundesministerium für Finanzen möglich. Eine derartige Kündigung birgt jedoch viele Risiken für den Bund, weil die in den bisherigen Übereinkommen enthaltenen Sicherheits-, Haftungs- und Garantiebestimmungen nicht mehr im bisherigen Umfang bzw. nur mit Kostenabgeltungen erreichbar sein würden. Zusätzlich wären Forderungen der ÖPSK und der Banken nach einer Übernahme der Kosten des Zahlungsverkehrs nicht

auszuschließen.

Eine Änderung der bisherigen Vorgangsweise ist daher nur beabsichtigt, wenn sichergestellt werden kann, daß dies zu substantiellen einsparungen für den Bund führt.